

17.11.2021

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses
am 18.11.2021

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

zu Drucksache 19/2473 "Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein"

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ziel dieses Gesetzes ist es, die Finanzanlagen des Landes Schleswig-Holstein unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte verbindlich an ökologischen, sozialen und ethischen Kriterien auszurichten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nachhaltigkeit ist neben den bestehenden wirtschaftlichen Grundsätzen Sicherheit, Rendite und Liquidität ein verbindlicher Anlagegrundsatz.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Worten „Finanzanlagen von Staaten“ werden die Worte „oder regionalen Gebietskörperschaften in Staaten, sofern ihnen selbständig die Verantwortlichkeit für das jeweilige Kriterium zukommt,“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 wird hinter den Worten „ratifiziert haben“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und der nachfolgende Halbsatz „die fehlende Ratifikation ist unschädlich innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abschluss der Vertragsverhandlungen unter der Voraussetzung, dass das Vorgängerabkommen ratifiziert wurde,“ wird gestrichen.

ccc) In Nummer 5 werden hinter den Worten „Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen)“, die Worte „mit Ausnahme des Protokolls vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit“ eingefügt.

ddd) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aaaa) Buchstabe d) wird gestrichen.

bbbb) Der bisherige Buchstabe e) wird zu Buchstabe d).

eee) In Nummer 10 werden hinter dem Wort „Angriffskriege“ die Worte „im Sinne von Artikel 26 des Grundgesetzes“ eingefügt und der Punkt wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

fff) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke geführt werden.“.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die fehlende Ratifikation von Abkommen ist unschädlich innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abschluss der Vertragsverhandlungen unter der Voraussetzung, dass gegebenenfalls das Vorgängerabkommen ratifiziert wurde.“

b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. im Geschäftsfeld fossile Brennstoffe aktiv sind (betrifft ausschließlich Förderung und Aufbereitung),“.

4. Nach § 6 werden folgende §§ 7 und 8 angefügt:

„§ 7 Engagement

Zur Ergänzung der nachhaltigen Finanzanlagestrategie sollen Stimmrechte auf Hauptversammlungen im Sinne der in diesem Gesetz definierten Ziele und Kriterien genutzt werden.

§ 8 Berichtspflicht und Evaluation

Die Landesregierung legt dem Finanzausschuss in regelmäßigem Abstand von zwei Jahren einen Erfahrungsbericht über die Umsetzung der nachhaltigen Finanzanlagestrategie vor. Die Landesregierung legt dem Landtag zum Ende des Jahres 2026 einen Bericht zur Evaluierung vor.

5. In Anlage 2, Übersicht zu § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5, werden die Worte „und Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437)“ gestrichen.

II. Artikel 2 wird wie folgt neu gefasst:

Das Versorgungsfondsgesetz vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), geändert durch das Gesetz vom 28. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1073) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel sind unter Berücksichtigung der Kernaspekte Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Nachhaltigkeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] auf Basis eines passiven Strategieansatzes anzulegen.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Evaluierung und Berichtspflichten

(1) Die Landesregierung hat auf Vorschlag des Finanzministeriums zum Ende des Jahres 2026 und im Abstand von jeweils fünf Jahren dem Landtag einen Bericht zur Entwicklung des Sondervermögens und der Versorgungsausgaben in der Vergangenheit und mit einer Prognose für die folgenden zehn Jahre vorzulegen. Auf Basis einer Bewertung ist ein tragfähiges Grundkonzept für die langfristige Deckung der Versorgungsausgaben aufzuzeigen.

(2) Das Finanzministerium legt dem Finanzausschuss halbjährlich einen Bericht über die Wertentwicklung und das Risikomanagement und -controlling des Versorgungsfonds vor. Die sich aus der Landeshaushaltsordnung ergebenden allgemeinen Berichtspflichten bleiben unberührt.“

III. Es wird folgender neuer Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896) wird wie folgt geändert:

§ 2 c wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Für Finanzanlagen der Versorgungsausgleichskasse gilt das Gesetz zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]. Der Vorstand beschließt hierzu Kapitalanlage-Richtlinien.“

b) Der bisherige Wortlaut des § 2 c wird zu Absatz 2.“

IV. Der bisherige Artikel 4 wird zu Artikel 5.

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Annabell Krämer
und Fraktion